

Auslegungsfragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

1. BImSchV

Stand: 05.08.2011.

Vorbemerkung

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV – vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) ist am 22. März 2010 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV sind bei den Vollzugsbehörden, den Herstellern und Betreibern von Anlagen Auslegungsfragen aufgetreten. Die Auslegungsfragen stehen vorrangig im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen zu den Festbrennstofffeuerungen.

Die nachfolgenden Fragen und Antwortvorschläge wurden mit den Ländern erörtert und abgestimmt. Ebenfalls waren die für die Überwachung der 1. BImSchV zuständigen Verbände der Schornsteinfeger in den Abstimmungsprozess eingebunden. Das Ergebnis zum Stand 05.08.2011 wird hiermit vorgelegt.

Eine Fortschreibung und Ergänzung der Auslegungsfragen ist vorgesehen.

1. Zu § 2 Nr. 16, § 4 Abs. 3, 5, 7 und 8, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1, § 7 letzter Satz, § 15 Abs. 4 Nr. 2, § 25 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Abs. 1, 3 Nr. 5 und Abs. 6: Unterschied zwischen „Errichtung“ und „wesentlicher Änderung“

Nach § 2 Nr. 5 gehören zur Feuerungsanlage Feuerstätte und, soweit vorhanden, Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgaseinrichtung.

Frage:

Gilt der Austausch der Feuerstätte einer Feuerungsanlage als Errichtung oder als wesentliche Änderung?

Antwort:

Eine Neuerrichtung liegt vor, wenn durch die Änderung der Kern der Anlage verändert wird (Jarass; BImSchG, Kommentar, 8. Auflage, § 15 Rdnr. 10 ff.). Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Feuerstätte (Brenner, Kessel, Regelung) komplett ausgetauscht wird, wobei der Austausch des Brenners nur im Einzelfall – wenn es das Immissionsverhalten der Anlage ändert – eine wesentliche Änderung darstellen wird. Die Emissionen einer Feuerungsanlage werden im Wesentlichen von der Feuerstätte, nicht von den sonstigen Bestandteilen, etwa Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgasanlage bestimmt. Der Austausch der Feuerstätte ist demnach als Errichtung, nicht als wesentliche Änderung einzustufen. Der Austausch eines Kessels stellt hingegen eine wesentliche Änderung nach § 2 Nr. 16 Buchstabe b der 1. BImSchV dar (vgl. auch § 6 Abs. 2).

2. Zu § 2 Nr. 3 Einzelraumfeuerungsanlage

Einzelraumfeuerungsanlagen werden in der 1. BImSchV als Feuerungsanlagen definiert, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellungsraumes verwendet werden, sowie Herde mit oder ohne indirekte Backvorrichtung.

Frage:

Wie kann eine Einzelraumfeuerungsanlage von den übrigen Feuerungsanlagen abgegrenzt werden?

Antwort:

Für Einzelraumfeuerungsanlagen werden gesonderte Anforderungen hinsichtlich Grenzwerte, Überwachung und Übergangsregelungen gestellt. Eine klare Abgrenzung zu den übrigen Feuerungsanlagen ist daher erforderlich. Laut amtlicher Begründung der 1. BImSchV (BT-Drs. 16/13 100, S.28) werden Einzelraumfeuerungsanlagen im Gegensatz zu Zentralheizungskesseln zur Beheizung des Aufstellungsraumes betrieben, können aber auch angrenzende Räume mit beheizen. Die Nennwärmeleistung der Einzelraumfeuerungsanlage muss sich danach am Wärmebedarf des Aufstellungsraumes orientieren. Eine Feuerungsanlage erfüllt dies z.B., wenn sie die erzeugte Wärme nicht über Leitungen oder andere spezielle Einrichtungen, wie z. B. Luftschächte, an angrenzende Räume weitergibt und sie nicht auf einer Ver-

kehrfläche der Wohneinheit (z. B. Diele, Treppenhaus) aufgestellt ist. D.h. in diesen Fällen muss die „zulässige“ Feuerungswärmeleistung weder nach den Tabellen berechnet werden noch gilt für diese Anlagen eine Leistungsgrenze.

Hinsichtlich des Wärmebedarfs ist für Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW, bzw. 8 kW bei Geräten mit Wasserwärmetauscher ein Nachweis zu führen, dass sich ihre Nennwärmeleistung am Wärmebedarf des Aufstellraumes orientiert. Hiervon ausgenommen sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der novellierten 1. BImSchV errichtet wurden oder für die die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV bereits festgestellt wurde, Herde, Saunaöfen sowie Einzelraumfeuerungsanlagen mit Wärmespeicher in Gebäuden, die einen Heizwärmebedarf von max. 15 kWh/(m²a) aufweisen (Passivhaus-Energie-Standard nach dem Passivhaus Projektierungspaket (PHPP)).

Die Ermittlung der maximalen, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepassten, Nennwärmeleistung einer Einzelraumfeuerungsanlage in kW erfolgt

- in Abhängigkeit der Feuerstättenart,
- nach der Grundfläche des Aufstellraumes (sofern sich angrenzende Räume wie bspw. Diele, Flur oder Esszimmer in einem Verbund mit dem eigentlichen Aufstellraum befinden, können deren Grundflächen mit berücksichtigt werden; ein Verbund ist anzunehmen, wenn die angrenzenden Räume nicht durch Türen abgrenzbar sind (Anlage 1)),
- und unter Berücksichtigung des Gebäudedämmstandards nach den Tabellen 1 bis 4.

Die Werte der Tabellen 1 bis 4 wurden nach DIN EN 12831 unter Berücksichtigung der in der Anlage dargestellten Betriebsfaktoren für typische Räume der jeweiligen Fläche ermittelt und beziehen sich ausschließlich auf den Wärmebedarf des Aufstellraumes. Auf die Legaldefinition in § 2 Nr. 3 der 1. BImSchV („... die vorrangig zur Beheizung des Aufstellungsraumes verwendet wird ...“) wird hingewiesen.

Feuerungen mit Wasserwärmetauscher

Die maximale, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepasste, Nennwärmeleistung ergibt sich aus Tabelle 2, wenn ein ausreichend dimensionierter Wasser-Wärmespeicher (§ 5 Abs. 4) vorgehalten wird.

Heizeinsätze im Grundofenbetriebsprinzip (DIN EN 13229) und Speicherfeuerstätten (DIN EN 15250)

Bei Heizeinsätzen im Grundofenbetriebsprinzip (DIN EN 13229) und Speicherfeuerstätten (DIN EN 15250) wird aus Tabelle 4 die maximale, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepasste Feuerungswärmeleistung, bezogen auf die Dauer eines Abbrandes, ermittelt.

Tab. 1: Raumheizer (DIN EN 13240) und Pelletöfen (DIN EN 14785)

Raumgröße [m ²] Baujahr bzw. Sanierung ¹ des Gebäudes	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60
vor 1982	9,0 kW	12,0 kW	15,0 kW	Wert nach DIN EN 12831 berechnen	Wert nach DIN EN 12831 berechnen
1983 – 1994	6,0 kW	7,5 kW	9,5 kW	11,0 kW	13,0 kW
1995 – 2006	6,0 kW	6,0 kW	7,5 kW	9,0 kW	10,5 kW
ab 2007	6,0 kW	6,0 kW	7,0 kW	8,5 kW	10,0 kW

Tab 2: Raumheizer (DIN EN 13240) und Pelletöfen (DIN EN 14785) mit Wasserwärmetauscher und Wasser-Wärmespeicher

Raumgröße [m ²] Baujahr bzw. Sanierung ¹ des Gebäudes	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60
vor 1982	11,0 kW	14,5 kW	15,0 kW	Wert nach DIN EN 12831 berechnen	Wert nach DIN EN 12831 berechnen
1983 – 1994	8,0 kW	9,0 kW	11,0 kW	13,0 kW	15,0 kW
1995 – 2006	8,0 kW	8,0 kW	9,0 kW	11,0 kW	12,5 kW
ab 2007	8,0 kW	8,0 kW	8,5 kW	10,0 kW	12,0 kW

Tab. 3: Heizeinsätze (DIN EN 13229) mit und ohne Wasserwärmetauscher

Raumgröße [m ²]	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60
-----------------------------	--------	--------	--------	--------	--------

¹ Sanierung bezeichnet in diesem Zusammenhang die energetische Sanierung auf den Stand der Wärmeschutzverordnung vom 24.2.1982, vom 16.8.1994 oder der Energieeinsparverordnung von 24.7.2007

Baujahr bzw. Sanierung ¹ des Gebäudes					
vor 1982	13,5 kW	15,0 kW	Wert nach DIN EN 12831 berechnen	Wert nach DIN EN 12831 berechnen	Wert nach DIN EN 12831 berechnen
1983 – 1994	8,5 kW	11,5 kW	14,0 kW	15,0 kW	Wert nach DIN EN 12831 berechnen
1995 – 2006	8,0 kW	9,0 kW	11,0 kW	13,5 kW	15,0 kW
ab 2007	8,0 kW	8,5 kW	10,5 kW	12,5 kW	15,0 kW

Tab. 4: Heizeinsätze im Grundofenbetriebsprinzip (DIN EN 13229), Speichereinzelfeuerstätten (EN 15250)

Baujahr bzw. Sanierung ¹ des Gebäudes	Raumgröße [m ²]	bis 20	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60
vor 1982		27,0 kW	36,0 kW	45,0 kW	Wert nach DIN EN 12831 berechnen	Wert nach DIN EN 12831 berechnen
1983 – 1994		17,0 kW	23,0 kW	28,0 kW	33,0 kW	38,0 kW
1995 – 2006		15,0 kW	18,0 kW	22,0 kW	27,0 kW	31,0 kW
ab 2007		15,0 kW	17,0 kW	21,0 kW	25,0 kW	30,0 kW

Alternativ kann auch das nach Anlage 1 beschriebene Berechnungsverfahren angewandt werden.

Für Räume mit einer Grundfläche von mehr als 60m² oder falls Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW eingesetzt werden sollen, ist zur Ermittlung der maximalen Leistung der Feuerungsanlage das Verfahren nach Anlage 1 durchzuführen. Das Verfahren dient der Feststellung der höchstzulässigen Leistung einer Einzelraumfeuerungsanlage und eignet sich nicht zur Auslegung der Anlage.

3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5a: Pelletqualität

In der Brennstoffliste sind Anforderungen an Holzpellets und Holzbriketts in Anlehnung an DIN 51731 sowie an das Zertifizierungsprogramm DINplus festgelegt. Auch gleichwertige Pellets und Holzbriketts sind zulässig.

Frage:

Sind Pellets, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14961 Teil 2 erfüllen als gleichwertig zu den in § 3 Abs. 1 genannten Pellets anzusehen?

Antwort:

Pellets nach DIN EN 14961 Teil 2, Klasse A1 können als gleichwertig mit Pellets angesehen werden, die die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms DINplus erfüllen.

4. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9

In Feuerungsanlagen der 1.BImSchV darf nur Heizöl EL nach DIN 51603-1 oder gleichwertiges Heizöl eingesetzt werden.

Frage:

Kann ein Reraffinat als gleichwertiges Heizöl in Kleinfeuerungsanlagen eingesetzt werden, wenn es die Anforderungen der DIN 51603-1 (Heizöl EL) einhält?

Antwort:

Reraffinate sind auch dann nicht als gleichwertig zu Heizöl EL nach DIN 51603-1 anzusehen, wenn sie die Anforderungen dieser Norm erfüllen, da diese Norm Reraffinate explizit aus ihrem Anwendungsbereich ausschließt und keine Anforderungen an den Schadstoffgehalt des Heizöls stellt.

5. Zu § 3 Abs. 5: Anforderungen an den Brennstoff

Brennstoffe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 13 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1.

2.

3. beim Einsatz des Brennstoffes im Betrieb dürfen keine höheren Emissionen an Dioxinen, Furanen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen als bei der Verbrennung von Holz auftreten;

Frage:

Welcher Holzbrennstoff ist als Vergleichsbrennstoff hinsichtlich des Ausmaßes an Dioxin-, Furan - und PAK - Emissionen heran zuziehen?

Antwort:

Als Vergleichsbrennstoff ist naturbelassenes Holz (siehe § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV) heran zuziehen. Ein Bezug auf die Emissionen von Anlagen für Holzwerkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7) ist nicht sachgerecht, weil diese Brennstoffe nur für einen eingeschränkten Betreiberkreis und nur in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 30 kW zulässig sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 13.

6. Zu § 4 Abs. 3: Zeitpunkt der Errichtung

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen seit dem Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV nur noch betrieben werden....

Frage:

Wie wird der Zeitpunkt der Errichtung definiert?

Antwort:

Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Ausführungen zum "Errichtungs-, Begriff des BImSchG finden sich bei Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 4 Rn. 44 und § 67 Rn. 15, jeweils mit weiteren Nachweisen. Danach ist zumindest die Planung als bloße Vorbereitungsmaßnahme zu qualifizieren und daher nicht von dem Begriff der „Errichtung“ erfasst.

Bei dem nachträglichen Einbau einer Einzelraumfeuerungsanlage in ein bestehendes Haus kommt es für den Zeitpunkt der Errichtung auf die Baumaßnahmen für die Einzelraumfeuerungsanlage an und nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Errichtung des Hauses oder des dabei miterrichteten Kamins.

7. Zu § 4 Abs. 3: Zeitpunkt der Errichtung

In § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 werden Anforderungen an Einzelraumfeuerungsanlagen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung gestellt.

Frage:

Wie ist mit Anlagen umzugehen, die nicht nach Baurecht abgenommen wurden?

Antwort:

Die Anlagen werden wie abgenommene Anlagen mit entsprechendem Errichtungsdatum behandelt. Sofern über das Typenschild die Typenprüfung nicht feststellbar ist, kann hilfsweise auch das Aufstellungsjahr oder das Baujahr des Gebäudes, in dem die Einzelraumfeuerungsanlage errichtet wurde, herangezogen werden.

8. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1: Gebrauchte Anlagen und Anlagen nach einem Umzug

Die §§ 4 und 5 legen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung unterschiedliche Grenzwerte fest.

Frage:

Welcher Errichtungszeitpunkt gilt für bereits betriebene Anlagen, die nach einem Umzug oder Verkauf an einer anderen Stelle aufgestellt werden?

Antwort:

Die 1. BImSchV richtet sich an die Errichtung der Feuerstätte, nicht die Erstinbetriebnahme. Insofern sind die Anforderungen der 1. BImSchV jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung am neuen Standort einzuhalten. Soll ein bereits an anderer Stelle betriebenes Gerät an einem neuen Standort betrieben werden (z.B. Verkauf eines Altgerätes, Umzug) müssen die Anforderungen der jeweiligen Feuerstättenart und der Stufe nach Anlage 4 oder § 5 Abs. 1 eingehalten werden.

9. Zu § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Nr. 5: Historische Öfen

Wird eine Einzelraumfeuerungsanlage errichtet, muss sie die Anforderungen des § 4 Abs. 3 einhalten. § 26 legt Anforderungen und Übergangsfristen für bestehende Anlagen fest, § 26 Abs. 3 Nr. 5 enthält eine Ausnahme von diesen Übergangsfristen für Anlagen, „bei denen der Betreiber gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, das sie vor dem 1.1.1950 hergestellt oder errichtet wurden.“

Frage:

In geringem Umfang werden restaurierte antike Öfen im Handel angeboten. Gelten die Anforderungen des § 4 Abs. 3, wenn Öfen, die vor dem 1.1.1950 hergestellt wurden, an einem anderen Ort errichtet werden?

Antwort:

Historische Öfen werden nur in geringem Umfang gehandelt. Vielfach handelt es sich bei diesen Öfen um schützenswerte Kulturgüter, die zu dekorativen Zwecken aufgestellt, aber nur sehr selten zum Heizen genutzt werden. § 26 Abs. 3 Nr. 5 nimmt gezielt nicht nur Öfen, die vor dem 1.1.1950 errichtet wurden, sondern auch solche, die vor dem 1.1.1950 hergestellt wurden, von der Übergangsregelung aus. Die Begründung zur 1.BImSchV erläutert, dass dies auch für Anlagen gilt, die zu Zwecken der Restaurierung oder Reparatur (also nicht zum Zweck des Wiederverkaufs) abgebaut und anschließend wieder aufgestellt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bestandsschutzregelung sich nur auf den bisherigen Ort der Aufstellung bezieht.

Bei der Aufstellung eines historischen Ofens an einem neuen Aufstellungsort, ist dies eine Neuerrichtung. Die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 sind in diesem Fall einzuhalten. Sollte ein Nachweis über die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 nicht erbracht werden können, kann im Einzelfall unter den engen Voraussetzungen des § 22 von der zuständigen Behörde eine Ausnahme erteilt werden. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen für eine solche Ausnahme kann angeordnet werden, dass der Betrieb nur gelegentlichen erfolgen darf.

10. Zu § 4 Abs. 3: Typenprüfung

Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV dürfen nur noch betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Anlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Frage:

Wie ist der Nachweis gegenüber dem Schornsteinfeger zu führen?

Antwort:

Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage muss dem Schornsteinfeger die Prüfbescheinigung des Herstellers vorlegen. Die Prüfbescheinigung kann dem Betreiber beim Kauf vom Händler ausgehändigt werden. Ferner kann die Prüfbescheinigung über die Datenbank des Industrieverbandes Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (HKI) eingeholt werden. Der Ausdruck eines entsprechenden Datenblatts aus der Datenbank für das jeweilige Gerät ist hinreichend, wenn damit die Prüfbescheinigung ersichtlich wird (z.B. pdf-Datei der Prüfbescheinigung).

11. § 4 Abs. 3: Anforderungen an Grundöfen

Abs. 3 nimmt Grundöfen von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung für Einzelraumfeuerungsanlagen aus.

Frage:

Welche Anforderungen gelten für Grundöfen?

Antwort:

§ 4 Abs. 3 nimmt Grundöfen von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen ab Inkrafttreten der Novelle aus. § 4 Abs. 5 der Novelle formuliert Anforderungen, die nach dem 31.12.2014 gelten. Emissionsanforderungen bestehen demnach nur für Grundöfen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden. Diese Anlagen müssen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden oder die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung einhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 der Novelle kann über eine Typprüfung oder eine Schornsteinfegermessung erbracht werden.

Nach § 26 Abs. 3 sind Grundöfen von der Sanierungsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen ausgenommen.

12. Zu § 4 Abs. 3: Saunaöfen

Einzelraumfeuerungsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionen nach Anlage 4 Nr. 1 eingehalten werden.

Frage:

Gilt diese Anforderung auch für Saunaöfen?

Antwort:

Saunaöfen entsprechen der Definition einer Einzelraumfeuerungsanlage nach § 2 Nr. 3. Sie müssen damit die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 für Raumheizer mit Flachfeuerung nach DIN EN 13240 erfüllen.

13. § 4 Abs. 5 Nr. 2: Typprüfung bei handwerklich gesetzten Grundöfen

Die Einhaltung der nach dem 31.12.2014 gültigen Anforderungen für Grundöfen kann unter anderem durch eine Typprüfung nachgewiesen werden.

Frage:

Wie kann bei Grundöfen der Nachweis über eine Typprüfung geführt werden?

Antwort:

Für handwerklich gesetzte Grundöfen reicht es aus, wenn die Typprüfung für standardisierte Bauteile vorliegt und sich die einzelnen Grundöfen lediglich in der Verkleidung unterscheiden.

Die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 für Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerungen sind einzuhalten.

14. Zu § 4 Abs. 8 auch i. V. mit § 25 Abs. 5 oder § 26 Abs. 7 – Beratung durch Schornsteinfeger/-in

Nach § 4 Abs. 8 hat ein Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe sich hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheit beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger seiner Wahl im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.

Frage:

In welchem Umfang erfolgt diese Beratung und wie wird diese dokumentiert?

Antwort:

Der Umfang der Beratung wird in Abstimmung mit den Ländern, den Schornsteinfegerverbänden und dem BMU noch festgelegt. Nach erfolgter Beratung erhält der Betreiber darüber einen schriftlichen Nachweis von der Schornsteinfegerin bzw. dem Schornsteinfeger sowie ein Falblatt mit den wichtigsten Inhalten aus der Beratung. Der Nachweis über die durchgeführte Beratung ist mittels eines für den Nachweis von Schornsteinfegerarbeiten erstellten Formblatts an den Bezirksschornsteinfegermeister für den Eintrag in das Kkehrbuch zu senden. Dies erfolgt über den Betreiber (§ 20 Abs. 2 der 1. BImSchV) oder über den Schornsteinfeger selbst.

15. Zu § 5 Abs. 4 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr

Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für.....

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1.

2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken,

sowie

3. Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.

Frage:

Was ist unter „Volllast“ zu verstehen?

Antwort:

Volllast ist der Betrieb der Feuerungsanlage mit der Nennwärmeleistung.

16. Zu § 6 allgemeine Anforderungen: NO_x-Grenzwerte

Gemäß § 6 müssen neu errichtete Gas- und Ölfeuerungsanlagen auf dem Prüfstand Grenzwerte für die NO_x-Emissionen einhalten.

Frage:

Es werden mobile Energiezentralen (Heizungsanlagen) in Containern zur Vermietung angeboten. Diese Anlagen werden komplett an den Ort der Nutzung transportiert und bei einem vorübergehenden Bedarf für wenige Wochen bis mehrere Monate dort betrieben. Gilt der Betrieb einer mobilen Energiezentrale an einem neuen Ort als Errichtung im Sinne der 1.

BImSchV und müssen die Anlagen damit die NO_x-Grenzwerte des § 6 einhalten?

Antwort:

Für mobile Gas- und Ölfeuerungsanlagen von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3), gelten die Anforderungen des § 6 nicht. Die Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt sinngemäß nach den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Die Beantwortung der Frage, ob die Anforderungen der §§ 4 bis 20 und der §§ 25 bis 26 für mobile Feuerungsanlagen Anwendung finden, ist von der Prognose abhängig, die sich auf die voraussichtliche Betriebszeit und den voraussichtlichen Betriebsort bezieht. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognose ist der Beginn der Errichtung der Feuerungsanlage und die Länge des zu erwartenden Zeitraums nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage. Stillstandszeiten und tatsächliche Betriebszeiten der Anlage sind dabei nicht von Bedeutung.

Entscheidend ist allein, ob damit zu rechnen ist, dass die Anlage zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von drei Monaten, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird. Der Begriff an demselben Ort ist nicht mit dem Begriff "ortsfest" gleichzusetzen. Erfolgt der Betrieb auf demselben Gelände (z.B. Baustellengelände) aber an unterschiedlichen Aufstellungspunkten wird die Feuerungsanlage an demselben Ort betrieben. Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Dies gilt auch für mobile Anlagen.

Soweit mobile Feuerungsanlagen danach unter den Anwendungsbereich der 1. BImSchV fallen (zu erwartende Betriebszeit an demselben Ort von mehr als drei Monaten), dürfen auch mobile Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Feuerungswärmeleistung unter zehn Megawatt, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, nur betrieben werden, wenn der für Prüfstandsmessungen festgelegte Wert für Stickstoffoxide nicht überschritten wird. Sofern Anlagen gezielt für den Einsatz an wechselnden Orten konzipiert sind, und als komplette Anlage an einem neuen Ort aufgestellt werden, muss die Einhaltung der NO_x-Grenzwerte jedoch nur beim erstmaligen Einsatz nachgewiesen werden (§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2). Für Anlagen, die bereits vor dem 22. März 2010 in Betrieb waren, ist der Nachweis bei einer erneuten Aufstellung nach dem 22. März 2010 nicht zu fordern.

17. Zu § 7 Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner und Zu § 8 Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner

.....sind so zu errichten und zu betreiben, dass

.....

4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten.

Frage:

Welches Messverfahren ist für die Bestimmung der CO - Emissionen anzuwenden? Regelungen dazu enthält die Anlage 2 zur 1.BImSchV nicht.

Antwort:

Messgeräte

Gemäß § 13 Abs. 2 der 1.BImSchV müssen Messgeräte eingesetzt werden, die eine Eignungsprüfung bestanden haben. Eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich der CO-Messung erfolgte in Eignungsprüfungen, die gemäß den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung – RdSchr. d. BMU vom 31.01.1997 – IG I 3 – 51134/1 durchgeführt wurden, bislang nicht. CO-Messgeräte wurden bisher nach der 'Richtlinie für die Eignungsprüfung von CO-Messgeräten für Gasfeuerstätten', Stand 05.08.1988, überprüft.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Anzahl der Messeinrichtungen, die zur Messung des Abgasverlusts eignungsgeprüft sind, über eine Funktion zur CO-Messung ver-

fügen, die bereits von Schornsteinfegern im Rahmen der technischen Überprüfung der CO-Konzentrationen im Abgas von Gasfeuerungen genutzt wurde. Diese Geräte sind für die CO-Messung einzusetzen, bis entsprechende eignungsgeprüfte Geräte bzw. Bekanntgaben zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt, von dem an nur noch Messeinrichtungen eingesetzt werden dürfen, die den neuen Anforderungen der VDI-Richtlinie 4206 Blatt 1 hinsichtlich der CO-Messung genügen und über eine entsprechende Bekanntgabe verfügen, bleibt festzulegen.

Messvorgang²:

Die in Vorbereitung befindliche VDI-Richtlinie 4207 Blatt 1 „Messen von Emissionen an Kleinf Feuerungsanlagen – Messen an Anlagen für gasförmige und flüssige Brennstoffe“ wird Vorgaben zur Messung des CO-Gehaltes im Abgas enthalten. Bevor diese VDI-Richtlinie vorliegt, kann die Messung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes 104 des ZIV in Verbindung mit Anlage 2, Punkt 3.1 der 1. BImSchV erfolgen.

**18. Zu § 7 Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner und
Zu § 8 Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner**

.....sind so zu errichten und zu betreiben, dass

.....

4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten. Die verfügbaren Messgeräte geben die CO-Konzentration in der Regel in ppm an, der Grenzwert ist jedoch in mg/kWh angegeben.

Frage:

Wie ist der in ppm angegebene Wert in mg/kWh umzurechnen?

Antwort:

Zur Umrechnung kommt gemäß DIN EN 267 die folgende Formel zum Einsatz:

$$CO \left[\frac{mg}{kWh} \right] = CO[ppm] \times \rho_{CO} \times \left(\frac{21,0}{21,0 - O_{2gemessen}} \right) \times \left(\frac{V_{A,th,tr,min}}{H_u} \right)$$

Dabei bedeuten:

ρ_{CO} = Dichte von Kohlenstoffmonoxid [kg/m³]

$O_{2gemessen}$ = Sauerstoffkonzentration des Abgases [Vol %]

$V_{A,th,tr,min}$ = Trockenes Abgasvolumen [m³/kg]

H_i = Heizwert [kWh/kg]

² Die Vorgaben zur CO-Messung an Ölfeuerungsanlagen werden noch geprüft.

Mit den Referenzwerten der DIN EN 267 für Abgasvolumen und Heizwert und der Dichte von CO

$$V_{A,th,tr,min} = 10,46 \text{ m}^3/\text{kg}$$

$$Hi = 11,86 \text{ kWh /kg}$$

$$\rho_{CO} = 1,25 \text{ kg/m}^3$$

ergibt sich

$$CO \left[\frac{\text{mg}}{\text{kWh}} \right] = CO[\text{ppm}] \times 1,1 \times \left[\frac{21}{21 - O_{2\text{gemessen}}} \right]$$

Für den Sauerstoffgehalt im Abgas kommt der tatsächlich gemessene Sauerstoffgehalt zur Anwendung.

19. Zu § 14 Abs. 1 und 2 Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen

Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat die Einhaltung der Anforderungen an die Schornsteinhöhe, an die Emissionen und an die Brennstoffe vor (§19) bzw. innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme (sonstige Anforderungen) von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

Frage:

Gibt es für die Feststellung zur Einhaltung der Anforderungen des § 14 ein einheitliches Formular?

Antwort:

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen erfolgt über Formulare, die der Zentrale Innungsverband des Schornsteinfegerhandwerks (ZIV) zur Verfügung stellt.

20. Zu § 14 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 – Ableitung der Abgase, Austrittsöffnung

Nach § 14 Abs. 1 hat ein Betreiber einer ab 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger seiner Wahl vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage feststellen zu lassen.

Frage:

Wie kann diese Betreiberpflicht immissionsschutzrechtlich überwacht werden?

Antwort:

Ob ein Betreiber seiner Pflicht nach § 14 Abs. 1 vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgekommen ist, kann der (die) Bezirksschornsteinfegermeister(in) erst aufgrund einer Übersendung der Feststellung gem. § 20 Abs. 2 der 1. BImSchV oder im Rahmen seiner (ihrer) Feuerstättenschau gem. § 14 SchfHwG überprüfen.

Im Rahmen der baurechtlichen Überwachung sollte gleichzeitig mit der nach der jeweiligen Bauordnung eines Landes verlangten „Bescheinigung zur ordnungsgemäßen Abführung der Abgase“ eine Information zur zusätzlichen Betreiberpflicht nach § 14 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV erfolgen.

Nach § 14 Abs. 4 hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger über das Ergebnis der Messungen sowie über die Durchführung der Überwachungstätigkeiten nach Absatz 1 und 2 dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung nach Anlage 2 Nummer 4 und 5 auszustellen. Anlage 2 Nr. 5 enthält keinen Hinweis auf die Protokollierung des Ergebnisses der Überwachung der Schornsteinhöhe für feste Brennstoffe. Sie bezieht sich auf den Inhalt der Bescheinigung über die Überwachungsmessungen an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Deshalb sollte das Schornsteinfegerhandwerk eine Bescheinigung über das Ergebnis der Überwachung der Schornsteinhöhe für den Betreiber ausstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. Allgemeine Informationen nach Anlage 2 Nr. 5

2. „Die Austrittöffnung des Schornsteins zur o.g. Anlage entspricht den Anforderungen des

§ 19 Abs. 1 Nr.1 Ja nein

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 ja nein

Zunächst hat der Betreiber gemäß § 20 Abs. 2 der 1. BImSchV eine Nachweispflicht gegenüber dem (der) Bezirksschornsteinfegermeister(in). Daneben kann die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 BImSchG vom Betreiber eine entsprechende Auskunft oder die Vorlage der erfolgten Feststellung durch eine Schornsteinfegerin bzw. einen Schornsteinfeger zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abgase verlangen.

21. Zu § 15 Abs. 3: Wiederkehrende Überwachung

Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen

1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und

2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, deren Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b mehr als zwölf Jahre zurückliegt, von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen.

Frage:

Auf welchen Zeitpunkt ist die Festlegung des nächsten Messjahres zu beziehen?

Antwort:

Die nach der 1. BImSchV vorgeschriebenen Überprüfungen erfolgen in dem Kalenderjahr, das sich bezogen auf die letzte Messung ergibt. Ist die letzte wiederkehrende Messung im Jahr 2009 erfolgt, ergibt sich als nächster Messtermin das Jahr 2011 bzw. 2012. Werden die wiederkehrenden Messungen im Jahr 2010 durchgeführt, erfolgen die nächsten wiederkehrenden Messungen im Jahr 2012 oder 2013.

22. Zu § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1: Gasfeuerungsanlagen

Für Feuerungsanlagen, die regelmäßig mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung und während höchstens 300 Stunden im Jahr mit Heizöl EL im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9 betrieben werden, gilt während des Betriebs mit Heizöl EL für alle Betriebstemperaturen ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 250 Milligramm je Kilowattstunde Abgas.

Frage:

Ist die Kontrolle der Einhaltung des NO_x-Grenzwertes vor Ort durch Messung des Schornsteinfegerhandwerks durchzuführen oder genügt eine Herstellerbescheinigung analog zu § 6 Abs. 1?

Antwort:

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 1 ist die Einhaltung nicht durch Herstellerbescheinigung nachzuweisen. Damit unterliegt die Anforderung der Überwachung nach § 14 und § 15 (Messung). In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass die Anforderungen an die NO_x-Emissionen eingehalten werden, wenn eine Anlage die Vorgabe auf dem Prüfstand eingehalten hat und die Grenzwerte für Abgasverlust und Rußzahl bei einer Schornsteinfegermessung eingehalten sind. Aus diesem Grund wird bei der wiederkehrenden Überwachung der Anlage geprüft, wie lange die Anlage mit Heizöl EL betrieben wurde; anstelle einer Messung der NO_x-Emissionen vor Ort wird eine Bescheinigung über die Typprüfung als Nachweis über die Einhaltung der NO_x-Anforderung anerkannt.

23. Zu § 19 Abs. 1: Ableitbedingungen für Abgase

§ 19 Abs. 1 legt Ableitbedingungen für Abgase bei Errichtung oder einer wesentlichen Änderung fest.

Frage:

Bezieht sich die „Errichtung oder die wesentliche Änderung“ auf den Schornstein oder auf die Feuerungsanlage.

Antwort:

Die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV ist ausgerichtet auf die Errichtung oder wesentliche Änderung der Feuerungsanlage, und hier insbesondere auf die Feuerstätte, die den emissionsrelevanten Kern der Anlage darstellt (siehe Frage zu § 2 Abs. 5).

Dies wird auch verdeutlicht durch den § 14 Abs. 1 der 1. BImSchV. Hiernach hat der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für die feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger festzustellen zu lassen. Eine wesentliche Änderung des Schornsteins kann jedoch die Immissionssituation ebenfalls erheblich beeinflussen. Sie ist für die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen an die Schornsteinhöhe ebenfalls maßgeblich.

24. Zu § 19 Abs. 1: Ableitbedingungen für Abgase

§ 19 Abs. 1 legt Anforderungen an die Lage der Austrittsöffnung von Schornsteinen fest.

Frage:

Die Forderungen an die Lage der Austrittsöffnung von Schornsteinen in der 1. BImSchV decken sich nicht mit den Anforderungen der Feuerungsverordnungen der Länder. Wie ist zu verfahren, wenn lediglich die Vorgaben der FeuVO erfüllt sind und die Anforderungen der 1. BImSchV nicht erfüllt werden?

Antwort:

Es sind sowohl die Anforderungen der Feuerungsverordnungen der Länder als auch die Vorgaben der 1. BImSchV zu befolgen. Dies ist sichergestellt, wenn die strengere Vorschrift eingehalten wird.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach 1.BImSchV ist zu bescheinigen. Der Betreiber sollte auf seine Nachweispflicht gegenüber dem (der)Bezirksschornsteinfegermeister(in) hingewiesen werden. Werden die Anforderungen der 1. BImSchV bezüglich der Ableitbedingungen nicht eingehalten, meldet der (die) Bezirksschornsteinfegermeister(in) das Ergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde.

25. Zu § 25 Absatz 4 Satz 3: Übergangsregelungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen

§ 25 Absatz 4 regelt die Überwachungspflichten für Feuerungsanlagen >15 kW Nennwärmeleistung. Nach Satz 3 gelten § 14 Absatz 3 und 5 hierbei entsprechend.

Frage:

Dass die Absätze 3 und 5 des § 14 hier Anwendung finden sollen, ergibt für Absatz 3 keinen Sinn; hingegen sollte Absatz 4 zur Anwendung kommen. Wie sollte damit umgegangen werden?

Antwort:

§ 25 Abs. 4 Satz 3 ergibt wörtlich genommen in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Es handelt sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler.

Die korrekte Schreibweise muss eigentlich „§ 14 Absatz 4 und 5“ lauten.

Daher ist die in § 25 Abs. 4 S. 3 genannte In-Bezugnahme nicht auf Abs. 3, sondern auf Abs. 4 zu verstehen.

26. Zu § 26 Abs. 1 – Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen

§ 26 Abs. 1 legt Grenzwerte für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen fest.

Frage:

Wie ist mit Anlagen umzugehen, bei deren Typprüfung lediglich die Kohlenmonoxid-, nicht aber die Staubemissionen erfasst wurden?

Antwort:

Bei bestehenden Anlagen ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des § 26 Abs. 1 (Staub **und** Kohlenmonoxid) die Vorlage einer Prüfbescheinigung ausreichend, mit der die Unterschreitung einer CO-Konzentration von 1,5 g/m³ bescheinigt wird.

Erläuterung:

Sehr viele ältere Prüfbescheinigungen z.B. zum Nachweis der Einhaltung der „Stuttgarter“ oder „Regensburger“ Anforderungen (gemäß Brennstoffverordnungen) enthalten keine Angaben zu den Staubemissionen. Es ist aber bekannt, dass bei CO-Gehalten von weniger als 1,5 g/m³ die Staubemissionen handbeschickter Anlagen wegen des geringen Rußanteils eine Staubkonzentration von 0,15 g/m³ i.d.R. nicht überschreiten (siehe Abschnitt 4.3 Bericht II in „Vereinfachte Überwachung der Staubemissionen bei Holz-Kleinfeuerungsanlagen, Delta-P-Methode“, BayLfU, 2003).

27. Zu § 26 Abs. 2: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 26 enthält die Anforderungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Absatz 2 bestimmt die Fristen zur Nachrüstung von Staubfiltern oder zur Außerbetriebnahme bei Nichteinhaltung der Grenzwerte.

Auslegungs-/Verständnisprobleme:

Die Übergangsregeln für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sehen die Einführung von Grenzwerten für Staub und CO vor. Kann die Einhaltung der Grenzwerte nicht bis zum 31.12.2013 nachgewiesen werden, sind die Anlagen nach § 26 Abs. 2 außer Betrieb zu nehmen, oder mit Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten. Nach dem Wortlaut würde es auch bei einer Überschreitung des Grenzwertes für CO ausreichen, Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen nachzurüsten. Es stellt sich die Frage, ob dies dem Gewollten entspricht oder ob die Vorschrift so zu lesen ist, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur eine Außerbetriebnahme in Frage kommt.

Antwort:

Die Vorschrift ist so auszulegen, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur die Außerbetriebnahme in Frage kommt, es sei denn, die Maßnahme zur Reduzierung der Staubemission führt auch zur Verminderung der CO-Emission, was aber entsprechend Absatz 1 nachzuweisen wäre.

28. Zu § 26 Abs. 4: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Es wird geregelt, dass für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind, die Sanierungs- und Außerbetriebnahmefristen des Abs. 2 nicht gelten. Stattdessen sind diese Anlagen zu den in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Staubminderung nachzurüsten.

Frage:

Welche Übergangsregelungen gelten für eingemauerte Kamin- oder Kachelofeneinsätze?

Antwort

Für fest eingemauerte Einsätze ist durch Messung die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss eine Einrichtung zur Staubreduzierung nachgerüstet werden. Die Außerbetriebnahme entsprechend § 26 Abs. 2 kann von der Überwachungsbehörde nicht angeordnet werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Außerbetriebnahme bleibt davon unberührt.

29. § 26 Abs. 5 Satz 3: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 (Nachweis der Grenzwerteinhaltung über Prüfstands- oder Einzelmessungen) müssen **bis spätestens 31.12.2012** dem (der) Bezirksschornsteinfeger(in) vorgelegt werden.

Frage

Die Regelung steht im Widerspruch zu § 26 Abs. 2, wonach Anlagen entsprechend den Übergangsregelungen nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind, wenn ein Nachweis über die Grenzwerteinhaltung **bis einschließlich 31.12. 2013** nicht geführt werden kann.

Antwort:

Nach dem Wortlaut des Absatz 5 stellt der (die)Bezirksschornsteinfegermeister(in) bis zum 31.12.2012 das Datum auf dem Typenschild fest. Bis zum gleichen Zeitpunkt kann der Betreiber Nachweise darüber erbringen, dass eine Anlage die Grenzwerte nach Abs. 1 einhält. Sollte der Betreiber einen solchen Nachweis nicht erbringen, so stellt der (die)Bezirksschornsteinfegermeister(in) bis zum 31.12.2013 fest, bis zu welchem Zeitpunkt die betreffende Anlage nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen ist.

Diese unterschiedlichen Termine sind bei der Novellierung zu spät erkannt worden und konnten nicht mehr korrigiert werden. Ein rechtlich relevanter Grund, dem Anlagenbetreiber den

Nachweis in der Zeit zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2013 zu verwehren, ist nicht ersichtlich. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, sollte hier das Jahr 2013 zugrunde gelegt werden. Es würde sonst einen offensichtlichen Wertungswiderspruch in § 26 darstellen. Der Nachweis des Betreibers muss daher bis 31.12.2013 möglich sein.

30. Anlage 2 Nr. 4 bezüglich Übermittlung der gemessenen CO-Gehalte bei Ölfeuerungsanlagen:

Nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8 muss bei messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen auch der Kohlenstoffmonoxidgehalt (CO) ermittelt werden. In Anlage 2 Nr. 4 fehlt die Angabe des CO-Gehalts.

Frage:

Wie kann sichergestellt werden, dass der CO-Wert an den Bezirksschornsteinfegermeister übermittelt wird?

Antwort:

Anlage 2 Nr. 4 formuliert lediglich Angaben, die mindestens im Formblatt enthalten sein müssen. Im Hinblick auf die Verpflichtung in § 15 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8 ist der ermittelte CO-Gehalt einzutragen.

31. Zu Anlage 3 Nr. 2: Bestimmung des Nutzungsgrades

Laut Anlage 3 Nr. 2 soll der Nutzungsgrad nach dem Verfahren der DIN EN 303-5, Ausgabe Juni 1999 bestimmt werden. Diese Norm enthält keine Angaben zur Bestimmung des Nutzungsgrades.

Frage:

Wie ist der Nutzungsgrad zu bestimmen?

Antwort:

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Wie bisher ist der Nutzungsgrad nach DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990 zu bestimmen.

32. Zu § 52 Abs. 2 BImSchG:

Frage:

Hat die Immissionsschutzbehörde das Recht eine Wohnung zu betreten, in der eine Anlage betrieben wird, die dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegt?

Antwort:

Das Betretungsrecht für private Wohnräume ist in § 52 Abs. 2 geregelt. Danach sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen Anlagen betrieben werden, verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und

deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten.

Damit sind die Hürden vom Gesetzgeber für den Zutritt zu Wohnräumen relativ hoch gesetzt. Mit dem Wort dringend ist dabei eine qualitativ gesteigerte Gefahr im Sinne einer erheblichen Gefahr gemeint. Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn konkrete Hinweise auf eine Gesundheitsgefahr bestehen und diese Gefahr mit zumutbaren Mitteln nicht anders abwendbar ist.

Anlage 1 zu Frage 2:

Verfahren zur Ermittlung der maximalen, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepassten, Nennwärmeleistung einer Einzelraumfeuerungsanlage

Schritt 1: Ermittlung der Heizlast des Aufstellraumes nach DIN EN 12831

Die Ermittlung des Tageswärmebedarfs des Aufstellraumes erfolgt anhand DIN EN 12831. Soweit angrenzende Räume sich in einem Verbund mit dem eigentlichen Aufstellungsraum befinden (z.B. Diele, Flur, Esszimmer) wird deren Heizbedarf mit berücksichtigt. Bei der Anwendung der DIN EN 12831 können folgende spezifische Faktoren zugrunde gelegt werden:

Wiederaufheizfaktor: 10

Temperaturdifferenz: 26 K

Schritt 2: Ermittlung des Tageswärmebedarfs

Die Heizlast des Aufstellraumes in kW ist mit 24 h zu multiplizieren.

Schritt 3: Ermittlung der maximalen, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepassten, Nennwärmeleistung der Feuerung

Der Tageswärmebedarf in kWh ist durch den jeweiligen Betriebsfaktor³ zu dividieren. Für die verschiedenen Feuerstättenarten werden folgende Faktoren festgelegt, die die unterschiedliche Betriebsweise der Anlagen abbilden (Betriebsfaktoren):

Heizeinsätze im Grundofenbetriebsprinzip (DIN EN 13229), Speichereinzelfeuerstätten (DIN EN 15250)	2
Kamin- und Kachelofeneinsätze (DIN EN 13229)	4
Raumheizer (DIN EN 13240), Pelletöfen (DIN EN 14785), Heizungsherde (DIN EN 12815) mit Wasserwärmetauscher und Pufferspeicher	5
Raumheizer (DIN EN 13240), Pelletöfen (DIN EN 14785), Heizungsherde (DIN EN 12815) ohne Wasserwärmetauscher	6

³ Der Betriebsfaktor beschreibt den Zeitraum eines Tages, den die in typischer Weise betriebene Feuerungsanlage ihre Wärme an den Raum abgibt. Die Zeiträume, in denen nur ein Teil der Nennwärmeleistung abgegeben wird, sind anteilig enthalten.

Bei Heizeinsätzen im Grundofenbetriebsprinzip (DIN EN 13229) und Speichereinzelfeuerstätten (DIN EN 15250) wird die maximale, an den Wärmebedarf des Aufstellraumes angepasste, Feuerungswärmeleistung, bezogen auf die Dauer eines Abbrandes, ermittelt.